

Ministerin

Frau Vorsitzende des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Anke Erdmann (MdL)
24105 Kiel

13. März 2015

Neufassung der Verordnung über den Denkmalrat

Sehr geehrte Frau Erdmann,

am 17.12.2014 hat der Landtag die Neufassung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) beschlossen, am 30. Januar 2015 ist es in Kraft getreten.

Neben verschiedenen Änderungen im Vergleich zum alten Recht sieht das neue DSchG auch für den Denkmalrat neue Aufgaben vor. Gemäß § 6 Abs. 1 DSchG berät der Denkmalrat die Denkmalschutzbehörden, er kann sich zu Einzelfällen sowie zu grundsätzlichen und aktuellen Fragestellungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege äußern und ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen. Der Denkmalrat ist weiter vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen die Unterschutzstellung eines beweglichen Kulturdenkmals und vor der Ausweisung einer Schutzzone zu hören.

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 DSchG regelt die oberste Denkmalschutzbehörde das Nähere über die Berufung, Amtsdauer, Entschädigung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Denkmalrates durch Verordnung. Der Entwurf einer Verordnung wurde inzwischen in die Anhörung gegeben.

Ich möchte Sie darüber informieren, dass ich in dem Entwurf vorgeschlagen habe, dass die im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Fraktionen jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme in den Denkmalrat entsenden können und hoffe, dass dies in Ihrem

Sinne ist. Zu gegebener Zeit, d.h. nach Erlass der Verordnung, werde ich wieder auf Sie zukommen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anke Spoorendonk